



Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie • 11019 Berlin

ödp+Freie Wähler
Herrn Hartmut Rencker
Fontanestr. 82
55127 Mainz

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON L. Kalkutschky
TEL +49 30 18615 7327
FAX +49 30 18615 5418
E-MAIL lutz.kalkutschky@bmwi.bund.de
AZ III B 2 - 02 61 11
DATUM Berlin, 29. Juni 2010

BETREFF Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme
(AVBFernwärmeV)

BEZUG Schreiben vom 13.06.2010

Sehr geehrter Herr Rencker,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Juni 2010 an Herrn Bundesminister Brüderle, mit dem Sie eine Beschwerde wegen Untätigkeit des Ministeriums verbinden. Er hat mich gebeten Ihnen zu antworten.

Auf Grund der vielfältigen Anforderungen zur Liberalisierung des Strom- und Gasbinnenmarktes konnte die Überarbeitung bestehender gesetzlicher Verordnungen im Elektrizitätsbereich, wie im Schreiben vom 6. November 2008 angekündigt, bisher noch nicht abgeschlossen werden.

Gegenwärtig befindet sich das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen im parlamentarischen Verfahren. In Artikel 5 des Gesetzentwurfs ist nunmehr auch die von Ihnen angesprochene Änderung der AVBFernwärmeV vom 20. Juni 1980 vorgenommen worden. Mit der Streichung von § 37 Absatz 2 Satz 3 wird die

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

»2 unbegrenzte Fortdauer von Verträgen, die vor dem 1. April 1980 abgeschlossen wurden, aufgehoben. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt:
„Die Aufhebung von § 37 Absatz 2 Satz 3 erfolgt, um im Interesse der Kunden die Kündbarkeit auch von Versorgungsverträgen sicherzustellen, die vor dem 1. April 1980 abgeschlossen worden sind. Auch solche Verträge müssen vor dem Hintergrund des zwischenzeitlichen Zeitablaufs ordentlich kündbar sein. Andernfalls würden Kunden in unzumutbarer Weise dauerhaft ohne Lösungsmöglichkeit an Verträgen festgehalten. Auch die vor dem 1. April 1980 abgeschlossenen Verträge müssen daher vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich verstrichenen erheblichen Zeitspanne ordentlich kündbar sein.“

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen wird voraussichtlich im IV. Quartal diesen Jahres zu rechnen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Lutz Kalkutschky